



**BEZIRKSREGIERUNG  
ARNSBERG**

**Genehmigungsbescheid**

53-DO-0091/16/3.6.2-Tu

vom 12. September 2017

Auf Antrag der

**Firma**

**thyssenkrupp Steel Europe AG,**

**Kaiser-Wilhelm-Str. 100,**

**47166 Duisburg**

vom 05.12.2016, wird die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298, 1301), in Verbindung mit § 24a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298, 1304),

**für die wesentliche Änderung des Kaltwalzwerkes mit Beize**

am Standort 44145 Dormund, Eberhardstr. 12, Gemarkung Kirchderne, Flur 7, Flurstück 785

erteilt.

## **I. Genehmigungsumfang**

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen den Umbau der Beize:

1. Änderung des Verfahrens von einer Tiefbett-Beize auf eine Flachbett-Beize
2. Austausch der 5 stahlgummierten Beizbecken (je 50m<sup>3</sup>) gegen 6 Beizbecken je 28 m<sup>3</sup> aus Kunststoff
3. Austausch der 5 stahlgummierten Pufferbehälter (80 m<sup>3</sup>) gegen 4 Kreislaufbehälter aus Kunststoff (2x49 m<sup>3</sup>, 2x100m<sup>3</sup>)
4. Austausch der Umwälzpumpen und Wärmetauscher inkl. Kreislaufverrohrung
5. Neue Abquetschrollenaggregate zur Trennung der Beizsektionen einschließlich einer Wechsellvorrichtung
6. Neue Hydraulikanlagen für die Abdeckungen der Beizbecken und hydraulische Bandmittelregelung
7. Erneuerung der Absauganlage mit Wäscher mit Erhöhung des Absaugvolumenstromes von 30.000 Nm<sup>3</sup>/h auf 45.000 Nm<sup>3</sup>/h. sowie Stilllegung eines der vorhandenen Kamine
8. Reparatur der Säurebeschichtung unterhalb der Beizbecken
9. Reduzierung des Grenzwertes für Chlorwasserstoff von 30 mg/m<sup>3</sup> auf 20 mg/m<sup>3</sup>
10. Sanierung der süd- und westlichen Hallenfassade der Halle 2
11. Umbau der Löschanlage

Die Gesamtkapazitäten des Kaltwalzwerkes von 2.520.000 t/a Kaltband und der gekoppelten Durchlaufbeize von 2.592.000 t/a bleiben unverändert.

Das Wirkbadvolumen wird nunmehr von 250 m<sup>3</sup> auf 168 m<sup>3</sup> reduziert.

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) erforderliche Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW wird mit eingeschlossen.

Der Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

### Ausgangszustandsbericht:

Bei der in Rede stehenden Anlage (Beize mit Nebeneinrichtungen) handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde deshalb mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder frei-

gesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben und mit diesem Bescheid festgestellt. Der Bericht dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Es handelt sich um den Ausgangszustandsbericht für den Standort Dortmund Westfalenhütte der thyssenkrupp Steel Europe AG, Kaiser-Wilhelm-Str. 100, 47166 Duisburg von der Fa. Wessling GmbH vom 05.05.2017; letztmalig ergänzt am 04.08.2017.

## **II. Anzeige gemäß § 67 BImSchG**

Auf die Anzeigebestätigung gemäß §67 BImSchG des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Dortmund

vom 02.06.1975 - G 466/75

wird Bezug genommen.

## **III. Anzeigen gemäß § 15 BImSchG**

Die Anzeigen der Bezirksregierung Arnberg

vom 29.05.2007

vom 26.10.2009

vom 21.04.2010

vom 26.04.2013

vom 28.11.2013

vom 11.06.2015

vom 07.12.2016

## **IV. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**

Die Genehmigung des Regierungspräsidenten Arnberg, des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Dortmund und des Staatlichen Umweltamtes Hagen

vom 08.02.1977 - 23.8851.6 - G 131/76 -,

vom 15.02.1979 - 23.8851.6 - G 145/78 -,

vom 01.07.1982 - 23.8851.6 - G 40/82 -,

vom 14.10.1983 - 23.8851.6 - G 78/83 -,

vom 28.09.1984 - 23.8851.6 - G 137/83 -,

vom 25.06.1984 - 23.8851.6 - G 1/84 -,

vom 20.11.1984 - 23.8851.6 - G 87/84 -,

vom 09.10.1987 - 2120 - G 86/87 -,

vom 27.07.1989 - 2120 - G 39/89 -,

vom 10.07.1990 - 2120 - G 9/90 -,

vom 23.07.1990 - 2120 - G 53/90 -,

vom 30.09.1996 - G 41.069/96/0306.2 -,  
vom 14.04.1997 - G 41.039/96/0306.2 -,  
vom 28.04.1997 - G 41.013/97/0306.2 -,  
vom 28.04.1999 - G 41.139/97/0306.2 -,  
vom 08.07.2000 - G 41.028/00/0306.2 -,  
vom 18.07.2000 - G 41.015/00/0306.2 -  
vom 14.02.2002 - G 41.091/01/0306.2 -  
vom 20.11.2003 Änderung G9/90 - 2886-SB/KS  
vom 06.12.2011- 53-DO-0111/11/0306ABB2-Tu/Stern

behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

## **V. Nebenbestimmungen**

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

### 1. Allgemeines

1.1 Die Anlage muss nach den geprüften, mit Anlagestempel und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.1 Dieser Genehmigungsbescheid oder eine Abschrift ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Angehörigen der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

### 2. Frist für die Errichtung und den Betrieb

Die geänderten Anlagenteile müssen innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden. Andernfalls erlischt die Genehmigung.

### 3. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile schriftlich anzuzeigen.

### 4. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, Ruhrallee 1 - 3, 44139 Dortmund, ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in doppelter Ausfertigung schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),

- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

5. Nebenbestimmungen zur Emissionsbegrenzung und zum Immissionsschutz

Lärmschutz

5.1 Nach Errichtung und Betrieb der durch das Vorhaben geänderten Anlagenteile dürfen die von der Gesamtanlage (Kaltwalzwerk mit zugehöriger Beize) und dem zugehörigen innerbetrieblichen Transportverkehr verursachten Geräuschimmissionen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Werkes nicht zu einer Überschreitung der von den betriebsfremden und betriebseigenen Anlagen einzuhaltenden Immissionsrichtwerte -Gesamtbelastung - beitragen.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503), geändert am 01.06.2017.

Insbesondere müssen die Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche vor dem folgenden Wohnhaus die dort einzuhaltenden Immissionswerte

Immissionsorte:	Gebiets-einstufung	Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm	
		tags	nachts
IP 1 Rüschebrinkstr. 335	MI	60 dB(A)	45 dB(A)

um mindestens **6 dB (A)** unterschreiten.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Die Geräuschimmissionen sind nach der TA Lärm vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503), geändert am 01.06.2017, zu messen und zu bewerten.

- 5.2 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind die Geräuschimmissionen an dem unter Nebenbestimmung 5.1 genannten Einwirkungsort durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i .V. m. 41. BImSchV bekanntgebener Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Es ist nur eine Nachtmessung durchzuführen.

Hinweis:

Die zur Zeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMe-Sa- Recherchesystem Messstellen und Sachverständige [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

Über das Ergebnis der durchzuführenden Messungen ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg Dez. 53 per elektronischer Post als pdf-Datei innerhalb von 8 Wochen nach der Messung (E-Mail Adresse: [poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)) vorzulegen.

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Das Messinstitut ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) zu erstellen.

Luftreinhaltung

- 5.3 Die Emissionen im gereinigten **Abgas der Beize** dürfen an der Quelle D 705 den nachfolgenden Emissionsgrenzwert nicht überschreiten

gasförmige anorganische Chlorverbindungen,  
angegeben als **Chlorwasserstoff:**

**20 mg/m<sup>3</sup>**

Hinweis:

Der unter Nr. 5.3 genannte Emissionswert bezieht sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Luftmengen, die der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt (Nr. 5.1.2 TA Luft).

- 5.4 Die unter Ziffer 5.3 genannten luftverunreinigenden Emissionen im Abgas sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Durchführung des Beizanlagenumbaus und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die zurzeit bekanntgegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMaSa Recherchesystem Messstellen und Sachverständige auf der Internetseite [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

- 5.5 Die Messplanung, die Auswahl der Messverfahren sowie die Auswertung / Beurteilung der Messergebnisse hat nach den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 der TA Luft 2002 zu erfolgen.
- 5.6 Die notwendigen Messplätze und Probenahmestellen sind fest einzurichten und die Empfehlungen der Richtlinie VDI 4200 (Ausgabe Dezember 2000) zu beachten. Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird.
- 5.7 Der Bezirksregierung Arnsberg, ist eine Durchschrift des Messauftrages zuzuleiten und die Vornahme der Messung mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.
- 5.8 Über das Ergebnis der Messung ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg Dez. 53 per elektronischer Post als PDF-Datei (E-Mail: [poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)) innerhalb von 8 Wochen vorzulegen.
- 5.9 Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über die Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung; er soll dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe September 1999) entsprechen.
- 5.10 Das Messinstitut ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Anlage 2 des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924) zu erstellen.
- 5.11 Der Emissionsgrenzwert nach Nummer 5.3 gilt als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.
- 5.12 Die beim Betrieb der Beize auftretenden Störungen, die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe:
  - a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
  - b) der Art,

- c) der Ursache,
- d) des Zeitpunktes
- e) der Dauer,

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) in einem geeigneten Tagebuch zu registrieren. In das Tagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen.

- 5.13 Das Tagebuch ist zur jederzeitigen Einsichtnahme für die zuständige Behörde bereitzuhalten.
- 5.14 Störungen an den Abluftreinigungsanlagen, Schadensfälle mit Außenwirkung sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage sind der Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich mitzuteilen.

## 6. Nebenbestimmungen zum Wasserrecht - AwSV

- 6.1 Der Betreiber hat sämtliche im Betrieb vorhandenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in einer Anlagenauflistung (Kataster) aufzulisten. Dem Kataster müssen die letzten und nächsten Prüftermine entnommen zu sein. Das Kataster ist stets aktuell zu halten.
- 6.2 Bei allen betroffenen einwandigen Anlagen ist sicher zu stellen, dass in den vorhandenen Rückhalteeinrichtungen eine schnelle und zuverlässige Leckerkennung i. S. von Ziffer 4.4 der DWA A 779 möglich ist. Ggf. sind entsprechende Leckerkennungssysteme in Abstimmung mit dem Sachverständigen nach § 52 AwSV einzubauen. Dieses gilt auch für oberirdisch verlegte Rohrleitungen, die nicht einsehbar sind.
- 6.3 Unterirdische Rohrleitungen sind nur zulässig, wenn sie in Schutzrohren verlegt, als Saugleitungen ausgebildet oder einen gleichwertigen technischen Aufbau besitzen. Bestehende unterirdische Rohrleitungen müssen den Anforderungen der TRwS 789 entsprechen.
- 6.4 Rohrleitungen, die mit wassergefährdenden Stoffen/Gemischen beaufschlagt werden, sind in der Anlagenbeschreibung zu erfassen (ggfs. Tabellarisch).
- 6.5 Alle oberirdischen Rohrleitungen zur Beförderung von WGK 2 und 3 müssen, soweit sie nicht oberhalb von Rückhalteeinrichtungen verlegt sind, den Anforderungen der TRwS 780-2 entsprechen. Sofern diese Anforderungen für eine Rohrleitung nicht erfüllt werden, ist eine Gefährdungsabschätzung i.S.d. § 21 AwSV (im Rahmen der Anlagenbeschreibung) anzufertigen.



- 6.6 Die in den Brauchbarkeitsnachweisen der Anlagen aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten.
- 6.7 Der Auffangraum unterhalb der Beizlinie sowie die Stahlauffangwanne (der Hydraulikanlage) sind stets sauber, trocken und einsehbar zu halten.
- 6.8 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 24 AwSV unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine Gefährdung oder Schädigung des Gewässers zu verhindern.

Die Anlagen bzw. Anlagenteile sind außer Betrieb zu nehmen, soweit erforderlich, ist die Anlage bzw. das Anlagenteil zu entleeren, wenn die v. g. Gefährdung oder Schädigung des Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

- 6.9 Das Brandschutzgutachten „1. Fortschreibung zum Brandschutzkonzept Nr. 11-0229.2 nach §§ 54, 58 und 68 BauO NRW I.V mit § 9 BauPrüfVO NRW mit gutachterlicher Gesamtbeurteilung und Aussagen zum Gewässerschutz“ vom 01.12.2016 der ÖKOTEC Fire & Risk ist zu beachten und einzuhalten.

## 7 Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz

- 7.1 Das Brandschutzkonzept des Brandschutzsachverständigenbüros Ökotec Fire & Risc, Jaspers Ingenieure & Partner, Galgheide 12, 41366 Schwalmtal vom 01.12.2016, ist verbindlicher Bestandteil des Genehmigungs. Die darin angenommenen Rahmenbedingungen sind einzuhalten, den Empfehlungen ist zu folgen.

Die Berichte der Prüfsachverständigen, nach § 3 PrüfVO NRW, über die Prüfung der

ortsfesten, selbsttätigen Feuerlöschanlagen,  
ortsfesten, nichtselbsttätigen Feuerlöschanlagen,  
lüftungstechnischen Anlagen,  
Sicherheitsbeleuchtungsanlagen,  
Sicherheitsstromversorgungsanlagen,  
Brandmeldeanlagen,  
Alarmierungsanlagen,  
natürliche Rauchabzugsanlagen und der  
elektrischen Anlagen,

sind der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

- 7.3 Sollten die unter Nr. 7.2 genannten Prüfungen Mängel aufzeigen, sind die Mängelfreimeldungen bzw. die Protokolle der Nachprüfung des Prüfsachverständigen, nach §3 bPrüfVO NRW, über die Mängelbeseitigung der mit wesentlichen bzw. nicht wesentlichen Mängel behafteten technischen Anlagen, der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

- 7.4 Die Bauherrin oder der Bauherr hat gemäß § 57 Abs. 5 BauO NRW vor Beginn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen. Für bestimmte Arbeiten kann verlangt werden, dass die Unternehmerinnen oder Unternehmer namhaft gemacht werden. Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so hat die neue Bauherrin oder der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Benennung Fachbauleiter Brandschutz: Die Bauherrin oder der Bauherr hat gemäß § 57 Abs. 5 BauO NRW i.V.m. §54 Abs.2 und §59a BauO NRW eine Fachbauleiterin/einen Fachbauleiter für den Brandschutz zu beauftragen und vor Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde zu benennen.

Diese haben darüber zu wachen, dass das genehmigte Brandschutzkonzept während der Ausführung der baulichen Maßnahmen beachtet und umgesetzt sowie Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes einer Genehmigung zugeführt werden.

Als für die Fachbauleitung geeignet sind vor allem Personen anzusehen, die als Fachplanerin oder Fachplaner das Brandschutzkonzept aufstellen können.

- 7.6 Der bestehende Feuerwehreinsatzplan ist gemäß DIN 14095 zu aktualisieren. Einzelheiten sind mit der Feuerwehr Dortmund, Steinstr. 25, 44122 Dortmund, - Sachgebiet Einsatzvorbereitung abzustimmen (Tel.: 0231/8450).

Der Feuerwehr ist nach Inbetriebnahme des Gebäudes Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen.

## 8. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 8.1 Die Sicherheitsbeleuchtung der Beize (Erd- und Untergeschoß) ist durch einen Sachverständigen zu überprüfen. Das Protokoll der Prüfung ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55, in Kopie zu übersenden. Die zukünftigen, regelmäßigen Prüfintervalle ergeben sich aus der Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung der Herstellerangaben. Die Frist darf jedoch 3 Jahre nicht überschreiten (§ 2 Abs. 1 PrüfVO NRW).
- 8.2 Die CO<sub>2</sub>- und die Argon-Löschanlage sind durch einen Sachverständigen zu überprüfen. Das Protokoll der Prüfung ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55, in Kopie zu übersenden.

### Hinweis:

Bei der Einrichtung und dem Betrieb der CO<sub>2</sub> – und der Argon-Löschanlage ist die berufsgenossenschaftliche Regel DGUV 105-001 „Einsatz von Feuerlöschanlagen mit sauerstoffverdrängenden Gasen“ (vormals BGR 134) zu beachten.

## 9. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht

9.1 Der AZB ist bei wesentlichen Änderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutz-Gesetz bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes anzupassen, wenn:

- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe / Gemische verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- eine Erhöhung der Menge eines stofflich relevanten gefährlichen Stoffes / ..Gemisches erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz ..überschritten wird oder
- Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

## 10. Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers gemäß § 21 Abs. 2a Nrn. 1, 3b), 3c der 9. BImSchV

### 10.1 Nebenbestimmungen zum Monitoring Boden

10.1.1 Alle 10 Jahre nach Inbetriebnahme ist ein Bodenmonitoring nach § 21 Abs. 2a Nr. 3c i.V.m. § 21 Abs. 2a Satz 2 der 9. BImSchV durchzuführen. Als Beprobungspunkte für das Bodenmonitoring wird das direkte Umfeld der Ansatzpunkte für die Rammkernsondierungen RKS1 bis RKS8 (Radius von bis zu 2 m) aus dem gebilligten Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser (Berichtsdatum: 05.05.2017; letztmalig ergänzt am 04.08.2017) festgelegt (siehe Anlage 1.6 und Anlage 4). Der Untersuchungsumfang (Analyseparameter und Untersuchungsmethoden) ergibt sich aus dem Parameterumfang des o.g. Ausgangszustandsberichts für Boden und Grundwasser. An allen Bodenmonitoringstellen werden mindestens jeweils 2 Bodenproben aus unterschiedlichen Tiefenstufen (ggf. Auffüllungs- und gewachsener Boden) auf alle relevanten gefährlichen Stoffe / Gemische untersucht. Abweichungen hiervon sind vorab mit der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52, Bodenschutz - abzustimmen.

10.1.2 Die Untersuchungsergebnisse des Bodenmonitorings sind der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52, Bodenschutz – und der unteren Umweltschutzbehörde der Stadt Dortmund unaufgefordert schriftlich und in digitaler Form vorzulegen und auf Grundlage der vorangegangenen Untersuchungen gutachterlich zu bewerten.

### **Hinweis:**

Ich behalte mir vor, in Abhängigkeit von den Analyseergebnissen einen kürzeren Beprobungssturnus und/oder größeren Untersuchungsumfang zu fordern.

## 10.2. Nebenbestimmung zum Monitoring Grundwasser

10.2.1 Die Grundwassermessstellen müssen für zukünftige Probennahmen zugänglich und funktionsfähig erhalten werden.

10.2.2 Zur turnusmäßigen Beurteilung der Grundwasserqualität sind die Grundwassermessstellen GWM 1, 3, 4 und 5 alle 5 Jahre nach Inbetriebnahme auf den Parameterumfang des vorgelegten AZB zu untersuchen.

10.2.3 Zur Beobachtung der Chlorid-, Ammonium- und Eisengehalte im Grundwasser sind zusätzlich zur regelmäßigen Grundwasserüberwachung nach Nr. 2 für die GWM 1, 3 und 5 einmalig Untersuchungen im ersten Quartal des Jahres 2018 durchzuführen.

10.2.4 Vor Beginn der Probenahme sind die Ruhewasserstände aller Brunnen bezogen auf NHN12 zu ermitteln. Die Grundwasserfließrichtung ist in einem Grundwassergleichenplan darzustellen.

10.2.5 Die Untersuchungsergebnisse einschließlich einer gutachterlichen Bewertung sind der Bezirksregierung Arnberg als obere Bodenschutzbehörde und Wasserbehörde schriftlich und in digitaler Form (PDF Datei) sowie als Datendatei im TEIS-kompatiblen Format zur Einspielung in das landeseigene Datenbanksystem HygrisC unaufgefordert zu übermitteln.

10.2.6 Zusätzlich sind die Untersuchungsergebnisse an die Untere Umweltschutzbehörde der Stadt Dortmund schriftlich und in digitaler Form zu zusenden.

### **Hinweis:**

Ich behalte mir vor, in Abhängigkeit von den Analyseergebnissen einen kürzeren Beprobungsturnus und/oder größeren Untersuchungsumfang zu fordern.

## **V. Hinweise**

1. Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255/SGV. NRW. 232) in der zur Zeit geltenden Fassung mit den dazu zur Zeit geltenden Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften.
2. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umweltschadensanzeigeverordnung – vom 21.02.1995 (GV.NRW.S.196/SGV.NRW.28), zuletzt geändert am 21.10.2014 (GV.NRW. S. 679) ist zu beachten.
3. Dieser Bescheid oder eine beglaubigte Abschrift ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen (§ 52 BImSchG).

4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung - § 16 Abs. 1 BImSchG -).
5. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG ).
6. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die im Bescheid unter Nr. V/3 genannte Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist.
7. Werden Bauvorlagen zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingereicht (Nachreichen von Bauvorlagen) oder während des Baugenehmigungsverfahrens geändert, hat die Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers jeweils zu klären, dass alle Bauvorlagen bezüglich ihres Planungs- und Bearbeitungsstandes übereinstimmen (§7 BauPrüfVO). Die Erklärung ist auch dann erforderlich, wenn die Bauvorlagen bereits von staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft sind.
8. Der Bauaufsichtsbehörde sind gemäß § 75 Abs. 7 BauO NRW der Ausführungsbeginn, die Rohbaufertigstellung und die abschließende Fertigstellung des Vorhabens mindestens eine Woche vorher mit den in der Anlage beigefügten Formularen anzuzeigen.
9. Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert am 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193).
10. Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW 77) in der zur Zeit geltenden Fassung.
11. Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL) Runderlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 14.10.1992 - II A 5 - 190.6 in der zur Zeit geltenden Fassung.

## **VI. Antragsunterlagen**

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen  
- mit Anlagestempel und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

### Ordner 1

1.	ISO- Zertifikat	3 Blatt
2.	Inhaltsverzeichnis	2 Blatt
3.	Anschreiben vom 05.12.2016	2 Blatt
4.	Antragsformulare 1 – 8, Genehmigungsverlauf,	67 Blatt
5.	Erklärungen Einbindung Betriebsrat, Arbeitssicherheit, Betriebsarzt	1 Blatt
6.	Kostenaufstellung	1 Blatt
7.	Erläuterungen zum Antrag	6 Blatt
8.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung Beize	10 Blatt
9.	Aussage zu Geräusche- und Luftimmissionen	4 Blatt
10.	Aussagen zum Artenschutz	1 Blatt
11.	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsvorprüfung	6 Blatt
12.	Angaben zum Arbeitsschutz	21 Blatt
13.	Beschreibung der Maßnahmen nach einer Betriebseinstellung	1 Blatt
14.	Aussagen zur Lagerung und Umgang mit VAWS Stoffen	194 Blatt
15.	Sicherheitsdatenblätter	99 Blatt

### Ordner 2

16.	Störfallbetrachtung	2 Blatt
17.	Explosionsschutzkonzept	16 Blatt
18.	Transport- und Fließbilder	2 Blatt
19.	Bauantrag, Topographische Karte, Deutsche Grundkarte, Flächennutzungsplan, Lageplan M. 1:500, Maschinenaufstellungspläne Brandschutzkonzept	208 Blatt

Ordner 3

20. Ausgangszustandsbericht

160 Blatt

### **VIII. G r ü n d e**

Die Firma betreibt am Standort 44145 Dortmund, Eberhardstr. 12, ein Kaltwalzwerk mit einer Beisanlage mit zugehörigen Nebeneinrichtungen im täglichen 3-Schichtbetrieb.

Hierbei handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage, die gemäß §67 BImSchG angezeigt wurde und vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Dortmund am 02.06.1975 - G 466/75 bestätigt worden ist und für deren Veränderungen bzw. Erweiterungen Genehmigungen nach den Bestimmungen der §§ 15/16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich waren und auch erteilt worden sind.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 3.6.2 in Verbindung mit 3.10.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, ber. S. 3756), zuletzt geändert am 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) genannten Anlagen

zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite ab 650 Millimeter sowie zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m<sup>3</sup> oder mehr.

Mit Antrag vom 05.12.2016 beantragt die Firma nun die im Genehmigungstenor aufgeführten Änderungen an vorhandenen Anlagen.

Das beschriebene Änderungsvorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG, in Verbindung mit Nr. 3.6.2 (Kaltwalzwerk) mit 3.10.1 (Beize) des Anhangs der 4. BImSchV.

Die Beize gehört weiterhin zu den unter Nummer 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), geändert am 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749, 2753), genannten Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m<sup>3</sup> oder mehr.

Da sie dort mit der Kennung „A“ versehen ist, ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 i.V. mit §§ 3c Satz 1 und 3 UVPG vorgesehen, ob nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 des UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Mit dem Vorhaben ist keine Kapazitätserhöhung der Anlagen verbunden. Der Umbau der Beize bewirkt keine Verschlechterung der

Luftemissionssituation. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 3 Satz 2 UVPG am 04.02.2017 im Amtsblatt Nr. 5 der Bezirksregierung Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz-ZustVU vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282), zuletzt geändert am 08.11.2016 (GV. NRW. S. 978)

Das Verfahren für die Erteilung des Bescheides ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) - 9. BImSchV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298, 1304) durchzuführen.

Die folgenden sachverständigen Behörden haben den Antrag geprüft und unter Formulierung bestimmter Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen den beantragten Bescheid erhoben:

Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

Oberbürgermeister der Stadt Dortmund als

- untere Bauaufsichtsbehörde und Brandschutz vom 17.02.2017,
- untere Bodenschutzbehörde und Abfall und Klimaschutz vom 17.02.2017

Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 52 - VAWS vom 06.01.2017

Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 54 - Wasserwirtschaft vom 03.01.2017

Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 55 - Arbeitsschutz vom 22.02.2017

Bezirksregierung Arnsberg – Dez 53 – Störfall vom 19.01.2017

Bezirksregierung Arnsberg – Dez 52 – AZB vom 10.08.2017

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden. Zusätzlich haben der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit zu dem Antrag positiv Stellung genommen.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens nach § 10 Abs. 3 BImSchG ist gemäß § 16 Abs. 2 Abstand genommen worden, da der Antragsteller dieses beantragt hat und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsveraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.



Nach den Vorgaben des § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich bauplanungsrechtlich um ein Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB). Im Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als GI-Fläche dargestellt.

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW - vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162).

Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist gegeben, da das Vorhaben nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich ist und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002 (GMBI. S. 511)

zu berücksichtigen.

Die Konzentrationswirkung von Genehmigungen nach dem BImSchG erstreckt sich nur auf weitere anlagenbezogene behördliche Entscheidungen. Ausnahmen von den Arbeitszeitbestimmungen des ArbZG sind nicht enthalten, weil diese nicht als anlagenbezogen, sondern als personenbezogen Konzessionen anzusehen sind.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart (Beize) handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABI. L 334

S.17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 2.6 genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Merkblatt Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen (Beize) vom September 2005

Für dieses Merkblatt wurden jedoch noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin aus der TA Luft ergeben.

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der o.g. der TA Luft festgelegt.

Ausnahmen bzw. eine Gestattung weniger strengerer Emissionsbegrenzungen abweichend von den Bandbreiten der BVT-Merkblätter erfolgten nicht.

Da die Anlage (Beize) unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Da dies der Fall war, muss gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG für die Anlage ein Ausgangszustandsbericht erstellt werden, der als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Anlage dient.

In diesem Zusammenhang wurden auch Nebenbestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz formuliert – vgl. § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV, wonach der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u. a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten muss.

Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen AwSV- Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz u. a. auch den vorsorgenden Bodenschutz. Darüber hinaus ist durch das vorgeschriebene Boden- und Grundwassermonitoring eine ausreichende Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten und freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, sichergestellt.

Darüber hinaus war eine umfangreiche wasserrechtliche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen wurden entsprechend formuliert.

Nach der Aussage im Genehmigungsantrag zur Geräuschsituation der beantragten Änderungen an der Anlage haben diese in der geplanten Form keine relevanten Auswirkungen auf die von der Gesamtanlage hervorgerufene Lärmsituation in der Umgebung des Werkes. Es wurde aber eine Abnahmemessung für die relevante Nachtzeit vorgegeben, da es mehrere Änderungen in den zurückliegenden Jahren am Standort Westfalenhütte gegeben hat. Zurückliegend wurde nie eine Abnahmemessung zur Überprüfung der Gesamtsituation gefordert.

Der Einbau einer kontinuierlichen Messeinrichtung bezüglich Chlorwasserstoff ist nicht erforderlich, da der Wert von 1,5 kg/h für die Beize incl. Regeneration mit 1,35 kg/h nicht überschritten wird. Dies wird durch die Reduzierung des Grenzwertes an der Beize von 30 mg/m<sup>3</sup> Chlorwasserstoff auf 20 mg/m<sup>3</sup> Chlorwasserstoff sichergestellt.

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

### **IX. Kostenentscheidung**

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen. Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition incl. Mehrwertsteuer) wird mit EUR 9.550.000,-- angegeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - GebG NRW - vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert am 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der Fassung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert am 25.04.2017 (GV. NRW. S. 484).

Demnach werden folgende Kosten berechnet und festgesetzt:

Nach Tarifstelle Nr. 15a.1.1b) sind bei Errichtungskosten bis zu EUR 50.000.000,--

$$[2750 + 0,003 \times (E - 500.000)]$$

somit

EUR 29.900

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z.B. Baugenehmigung), in diesem Fall 4.641,00 EUR, zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Die höchste Gebühr ergibt sich aus der BImSchG-Genehmigung.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 gilt ergänzend, dass sich die Gebühr um 30 v. H. vermindert, wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.03.2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

Diese Voraussetzungen liegen laut beigefügter Registrierungsurkunde (s. Anlage Nr. 1 der zugehörigen Antragsunterlagen) bis zum 07.05.2019 vor.

Danach ergibt sich eine reduzierte Gebühr von

**EUR 20.930**

Zahlen Sie dann bitte den Betrag zu dem in der Gebührenbeiblatt angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Landeskasse Düsseldorf.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16a.

Weitere Gebühren werden durch das Bauordnungsamt erhoben nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen.

### **X. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Dortmund, 12. September 2017

Im Auftrag:

gez. Tuneke  
(Tuneke)